

Satzung des Tischtennisclubs Schöneck e.V.

Präambel

Wird im Text dieser Satzung die männliche Sprachform verwendet, so dient dies allein der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit der Bestimmungen und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung anderer Geschlechter verstanden werden. Es sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Personen beliebigen Geschlechts besetzbar.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der am 05.01.1966 gegründete Verein „SV Blau-Gelb Bad Vilbel“ mit Sitz in Bad Vilbel führte ab 10.08.1974 den Namen 1. Schönecker Tischtennisclub und hat seit dem 16.04.1971 seinen Sitz in Schöneck. Er ist seit dem 20.12.1974 im Vereinsregister eingetragen.

Nach dem Beitritt der Mitglieder des am 27.09.1955 gegründeten TTC Büdesheim trägt er ab dem 01.04.1998 den Namen TTC Schöneck e.V. und setzt damit die Vereinstradition des TTC Büdesheim und des 1. Schönecker TTC e.V. in direkter Folge fort.

2) Der Name des Vereins lautet also TTC Schöneck e.V. und hat seinen Sitz in Schöneck.

3) Der Verein ist seit dem 20.12.1974 im Vereinsregister Hanau eingetragen und Gerichtsstand ist Hanau.

4) Die Vereinsfarben sind gelb und grün.

5) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sowie seinen zuständigen Verbänden.

6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung unter klarer Bekennung zur Wahrung der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Der Zweck des Vereins ist Förderung des Sports.

2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Abhaltung von geordneten Sportübungen,
- die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
- die Pflege und den Ausbau des Jugend-; Senioren- und Breitensports,
- die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportgeräten, sowie
- die Pflege der Vereinsgemeinschaft

3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag, der auf einem vom Vorstand vorgegebenen Formular eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Der Vorstand teilt dem Antragssteller die Ablehnung in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Errichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

2) Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene (ab 18 Jahre)
- Jugendliche Mitglieder (von 14-17 Jahre; wobei Jugendliche mit dem vollendeten 18. Lebensjahr als Erwachsene Mitglieder zählen)
- Kinder (unter 14 Jahre)
- Passive Mitglieder

3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.

4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahressende möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

5) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- bei grobem Verstoß gegen die Satzung
- wegen massiven unsportlichen Verhaltens
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die außerordentliche Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Ab dem Zugang des Ausschlussbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

6) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.

7) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1) Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.

2) Mitglieder, die zum Zeitpunkt einer Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind auf diesen Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.

Mitglieder, die zum Zeitpunkt einer Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind auf diesen Mitgliederversammlungen als Vorstandsmitglied wählbar.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- Übungsleiter

§ 7 Vorstand

1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- dem Jugendwart
- dem Sportwart

Sollte bei der Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied nicht gewählt worden sein (mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden), bleibt der Vorstand trotzdem geschäftsfähig.

2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

3) Der Vorstand trifft sich physisch mindestens viermal oder per Videokonferenz im Kalenderjahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. In den Sitzungen berichtet der Kassenwart über die Mitgliederentwicklung und den Kassenbestand. Der Sportwart und der Jugendwart berichten jeweils über die Entwicklung im sportlichen Bereich. Über die Sitzungen führt der Schriftführer oder im Falle seiner Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied Protokoll.

4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.

5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

7) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des 2-Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedbeiträgen
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Auflösung des Vereins

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jedes ungerade Jahr (alle 2 Jahre) statt und soll im 1. Quartal des Jahres einberufen werden. Die Einberufung hat als schriftliche Einladung an jedes Mitglied mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.

3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.

4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch jederzeit von dem Vorstand einberufen werden.

5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder sind nach § 5 Ziff. 2 stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen entweder durch Hand heben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, sowie zwei Ersatzmännern durch den Vorstand zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Dem Ausschuss gehört ferner der 1. Vorsitzende und in dessen Verhinderung ein anderes von ihm zu bestimmendes Vorstandsmitglied an, die allerdings im Wahlausschuss nicht stimmberechtigt sind. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn aus dem Kreis der teilnehmenden Mitglieder zwei Beurkunder zu wählen, die das Protokoll ebenfalls mit zu unterschreiben haben.

§ 9 Übungsleiter

- 1) Der Vorstand kann unterschiedliche Übungsleiter bestimmen. Dies bedarf einer einfachen Mehrheit.
- 2) Die Übungsleiter sind für die Organisation und den Ablauf in leitender Funktion für den Bereich des Übens und für das Training zuständig.
- 3) Bei Bedarf können Übungsleiter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung in angemessener und haushaltsrechtlicher Höhe nach § 3 Nr. 26a EstG entlohnt werden.
- 4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 10 Vereinsjugend

- 1) Zur Vereinsjugend gehören Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt einen Jugendwart. Dieser vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 12 Vergütungen und Aufwendungsersatz

- 1) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EstG) gezahlt wird.
- 2) Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

§ 13 Datenschutz

- 1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.

- 2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 14 Haftung

Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins und gegenüber Dritten. Die Organmitglieder haben einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.